

Accounting News

Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Februar 2020

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe informieren wir Sie über den am 30. Januar 2020 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2019 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR). Darin berichtet die DPR über eine mit 20 Prozent über dem Niveau der Vorjahre liegende Fehlerquote bei der Prüfung der Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen.

In unserem zweiten Tophema berichten wir über den am 23. Januar 2020 veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (RegE ESEF-UG) der Bundesregierung.

Darüber hinaus wurde die von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex endgültige neue Kodex-Fassung zur Prüfung an das BMJV übermittelt und am 23. Januar 2020 veröffentlicht.

Abschließend informieren wir Sie über die IASB-Verabschiedung zu Änderungen an IAS 1 sowie über die EU-Übernahme der Verlautbarung des IASB zur Reform der Referenzzinssätze.



Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihre
Hanne Böckem
Partnerin, Department of Professional Practice

Inhalt

1 Tophema	2
DPR-Tätigkeitsbericht 2019: unzureichende Anhangangaben häufigste Fehlerquelle	2
ESEF – mehr Klarheit	4
2 HGB-Rechnungslegung	7
Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) 2020 beschlossen	7
3 IFRS-Rechnungslegung	8
IASB verabschiedet Änderungen an IAS 1	8
EU-Übernahme der Verlautbarung des IASB zur Reform der Referenzzinssätze	8
4 Veranstaltungen	9
5 Veröffentlichungen	11
6 Ansprechpartner	12

DPR-Tätigkeitsbericht 2019: unzureichende Anhangangaben häufigste Fehlerquelle

Am 30. Januar 2020 veröffentlichte die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) ihren **Tätigkeitsbericht 2019**. Darin berichtet die DPR über eine Fehlerquote von 20 Prozent bei der Prüfung der Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen. Diese Fehlerquote liegt über dem Niveau der Vorjahre. Während die Feststellungen zur Berichterstattung in Anhang und Lagebericht im Vorjahr signifikant zurückgingen, sind die Fehlerfeststellungen in diesen Kategorien im Berichtsjahr 2019 wieder erheblich gestiegen.

Abgeschlossene DPR-Prüfungen und Fehlerquoten

2019 hat die DPR 86 Prüfungen abgeschlossen. Bei 17 Unternehmen wurde dabei eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Von den abgeschlossenen Prüfungen waren sechs Anlassprüfungen, eine Prüfung wurde auf Verlangen der BaFin durchgeführt. Bei den verbleibenden Verfahren handelte es sich um anlassunabhängige Stichprobenprüfungen. Die Fehlerquote lag bei den Stichprobenprüfungen mit 13 Prozent etwas über dem Vorjahresniveau (11 Prozent); bei Anlass- und Verlangensprüfungen lag sie jeweils wie im Vorjahr bei 100 Prozent.

Die Fehlerquote bei Unternehmen mit Indexzugehörigkeit war im Berichtsjahr mit 13 Prozent deutlich höher als im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 (8 Prozent). Bei kleineren Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit ist sie von 15 Prozent auf 24 Prozent gestiegen (der Durchschnitt 2016 bis 2019 lag bei 23 Prozent).

Unzureichende Anhangangaben als häufigste Fehlerquelle

2019 waren die festgestellten Fehler in erster Linie auf Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS hinsichtlich der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle zurückzuführen.

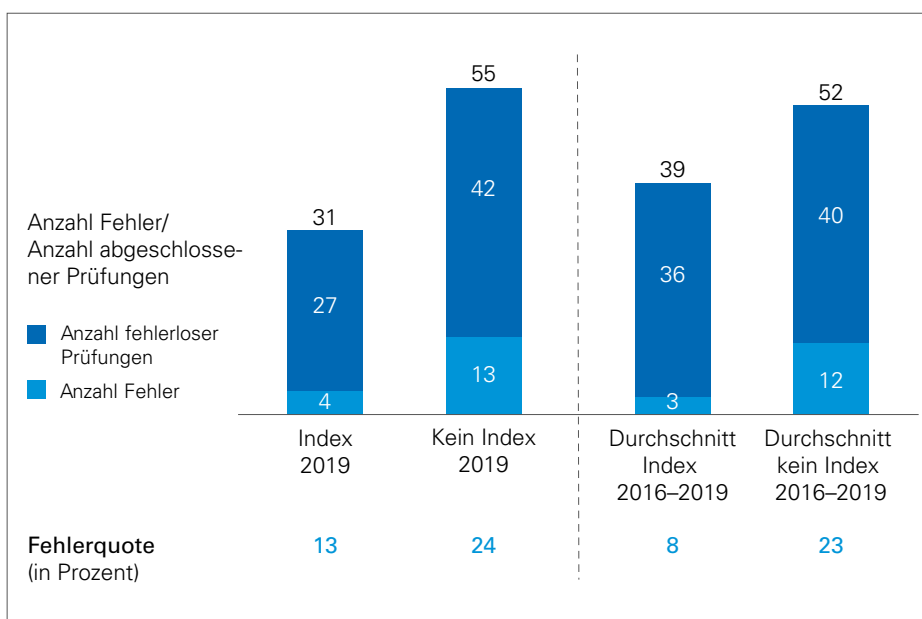
Daneben war die Berichterstattung in Anhang und Lagebericht eine häufige Fehlerquelle. Hier gab es einen deutlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr, und zwar sowohl bei den Anhangangaben als auch bei der Lageberichterstattung.

Die Anzahl der festgestellten Einzelfehler hat sich im Vergleich zum Vorjahr annähernd verdoppelt (51 Einzelfehler gegenüber 26 Einzelfehlern im Vorjahr).

Zurückzuführen ist dies insbesondere auf zwei Prüfverfahren, in denen jeweils ungewöhnlich viele Einzelfehler (9) festgestellt wurden. Die im Berichtsjahr festgestellten Fehler betrafen die Abbildung von Unternehmenstransaktionen einschließlich der Goodwill-Bilanzierung (7 Einzelfehler), die Bilanzierung des Eigenkapitals (7 Einzelfehler) und des Anlagevermögens (3 Einzelfehler) sowie die Berichterstattung im Anhang (12 Einzelfehler) und Lagebericht (6 Einzelfehler).

Die Fehlerfeststellungen im Themenkomplex Unternehmenstransaktionen bezogen sich hauptsächlich auf nichtsachgerecht vorgenommene Werthaltigkeitstests des Geschäfts- oder Firmenwertes sowie auf eine fehlerhafte Kaufpreisallokation. Ursache bei den Feststellungen zum Eigenkapital waren im Wesentlichen eine fehlerhafte Abbildung von Gesellschaftsanteilen nichtbeherrschender Anteilseigner, eine nicht-sachgerechte Erfassung von Transaktionskosten im Zusammenhang

Abbildung 1 – abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Index und Fehlerquote



© DPR-Tätigkeitsbericht 2019, Seite 6

mit einem Börsengang, eine ertragswirksame Erfassung eines Gesellschafters sowie eine ertragswirksame Erfassung eines Verlustausgleichs aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags.

Die Feststellungen beim Anlagevermögen waren zum Beispiel darauf zurückzuführen, dass die Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Wertes für Finanzanlagevermögen nach HGB vorhandene Risiken nicht ausreichend berücksichtigte. In der Kategorie Anhangangaben waren unter anderem nichtausreichende Angaben zu Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen, zum Ergebnis je Aktie, zu Ereignissen nach dem Stichtag sowie eine fehlerhafte Segmentberichterstattung Anlass für eine Fehlerfeststellung. Die Feststellungen zur Lageberichterstattung betrafen überwiegend die Risiko- und Prognoseberichterstattung.

Anhang und Lagebericht weiterhin häufigste Quellen für Hinweise

Die Anhangangaben und die Lageberichterstattung waren, wie auch bei den Fehlerfeststellungen, primärer Anlass für Hinweise (22 von 66 Einzelhinweisen).

Die Einzelhinweise wegen unzureichender Lageberichterstattung (13 Einzelhinweise) betrafen insbesondere die Risiko- und Prognoseberichterstattung (7 Einzelhinweise) und Informationen zu individuellen Leistungsindikatoren („Alternative Performance Measures“, 5 Einzelhinweise). Die Hinweise zu den Anhangangaben (9 Einzelhinweise) beziehen sich insbesondere auf nichtausreichende Angaben zu Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen (4 Einzelhinweise) und die Segmentberichterstattung (2 Einzelhinweise).

Neben der unzureichenden Berichterstattung in Lagebericht und Anhang führten Schwierigkeiten bei der Anwendung der IFRS auf

komplexe Geschäftsvorfälle zu Hinweisen (26 Einzelhinweise). Sie bezogen sich auf die Abbildung von Unternehmenstransaktionen (9 Einzelhinweise), Anlagevermögen (6 Einzelhinweise), latente und tatsächliche Steuern (6 Einzelhinweise) und Darstellung des Abschlusses (5 Einzelhinweise).

Enforcement der neuen Rechnungslegungsstandards

IFRS 9 und IFRS 15 standen aufgrund der Festlegung als Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2019 im Fokus. Im Rahmen der im Berichtsjahr 2019 abgeschlossenen Prüfverfahren wurden keine Fehler in diesem Zusammenhang festgestellt, allerdings vereinzelt Hinweise gegeben.

Nachschau

Die DPR prüft seit 2013, ob festgestellte Fehler im folgenden Abschluss korrigiert und ihre Hinweise umgesetzt wurden. Bei der Nachschau für 2018 hat sich erneut gezeigt, dass – soweit erkennbar – eine Korrektur bzw. Umsetzung erfolgt ist. Unterliegt ein Unternehmen zum Zeitpunkt der Nachschau nicht mehr dem Enforcement, steht kein Abschluss zur Verfügung oder ist ein Verfahren auf der zweiten Stufe bei der BaFin anhängig, unterbleibt die Nachschau.

Beschluss des OLG Frankfurt

Im Februar 2019 erging zu einer Fehlerfeststellung im Enforcement-Verfahren ein Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main. Das Unternehmen legte in dem Verfahren Beschwerde gegen die Fehlerfeststellung und die Anordnung der Fehlerveröffentlichung ein. Das OLG entschied, dass die Beschwerde des Unternehmens teilweise begründet war. Gegenstand des Verfahrens war unter anderem die Frage, ob bei der Beurteilung eines Verstoßes ein objektiver oder subjektiver Fehlerbegriff zugrunde zu legen ist. Das OLG hat in seiner Entscheidung

Abstand vom subjektiven Fehlerbegriff genommen. Der Beschluss und die Implikationen für die Praxis werden derzeit in der Fachliteratur intensiv diskutiert.

Präventive Maßnahmen

Auch 2019 wurden von der DPR verschiedene präventive Maßnahmen ergriffen, um künftigen Fehlern vorzubeugen. Hierzu zählen unter anderem die Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte 2020 und die Kommunikation mit Standardsetzern, Vorständen und Aufsichtsräten sowie Wirtschaftsprüfern. Des Weiteren erhielt die DPR im Berichtsjahr 2019 fünf fallbezogene Voranfragen, von denen vier die Voraussetzungen für die Annahme zur Bearbeitung durch die DPR erfüllten. Drei der vier Anfragen konnten zum Jahresende abgeschlossen werden, wobei die DPR in allen Fällen die vorgeschlagene Bilanzierung für nicht vertretbar hielt.

Europäische Entwicklungen

Die DPR ist über die „European Enforcers Coordination Sessions“ (EECS) hinaus in mehreren temporär oder dauerhaft eingerichteten Arbeitsgruppen aktiv, die die ESMA im Corporate Reporting etabliert hat.

Hierzu zählt die „Sub-group of EECS on IAS 12 Income Taxes“, die im Juli 2019 mit Veröffentlichung des Public Statement zu IAS 12 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Zudem ist die DPR in der auf Dauer angelegten „Narrative Reporting Working Group“ aktiv. Diese Arbeitsgruppe wurde eingerichtet, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken im Bereich der nichtfinanziellen Informationen und alternativen Leistungsindikatoren zu schaffen. Sie hat sich 2019 im Wesentlichen mit einer Studie zu den „ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures“ befasst.

Die DPR ist ferner in zwei temporären Arbeitsgruppen vertreten.

In den „Guidelines on Enforcement of Financial Information Task Force“ werden die ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen partiell überarbeitet. Die „Financial Institution Task Force“ befasst sich mit Fragen zu IFRS 9 *Finanzinstrumente* und zu IFRS 17 *Versicherungsverträge*.

ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures

Die ESMA hat im Jahr 2019 eine Studie unter Beteiligung der nationalen Enforcer durchgeführt, um

die Umsetzung der Anwendung der Guidelines zu erheben. Es wurden die Konzernlageberichte von 123 Unternehmen aus 27 Ländern untersucht. Die ESMA kam zu dem Ergebnis, dass die Berichte von lediglich 16 Unternehmen vollständig im Einklang mit den Leitlinien stehen. Im Rahmen der ESMA-Studie hat die DPR die Konzernlageberichte ausgewählter deutscher Unternehmen analysiert. Dabei zeigte sich, dass die Leitlinien überwiegend eingehalten wurden.

European Single Electronic Format

Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte für am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahre in der einheitlichen Form des „European Single Electronic Format“ (ESEF) zu verfassen. Die DPR geht davon aus, dass die im ESEF-Format erstellten Jahresfinanzberichte in zukünftigen Enforcementprüfungen zu berücksichtigen sein werden.

ESEF – mehr Klarheit

Die Bundesregierung hat am 23. Januar 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (RegE ESEF-UG) veröffentlicht. Nachdem der zuvor veröffentlichte Referentenentwurf des ESEF-UG stark kritisiert wurde, ist die Bundesregierung in ihrem RegE nun von der Aufstellungslösung abgerückt und dem von zahlreichen Fachvertretern geäußerten Wunsch nach einer Offenlegungslösung gefolgt. Gleichzeitig kommt es aufgrund der Pflicht zur Prüfung der Offenlegungsdokumente im Rahmen der Abschlussprüfung für die Unternehmen nicht zu der (ebenfalls) gewünschten zeitlichen Entlastung.

Zentrale Anforderung

Kern des RegE ist die Änderung von § 328 HGB, der die Form und künftig das Format der Offenlegung regelt. Demnach haben die unter die Verordnung fallenden Unternehmen

- ihre Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte und die Versicherungen der gesetzlichen Vertreter (zusammen: „Rechnungslegungsunterlagen“) nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten VO 2019/815 im einheitlichen ESEF-Format offenzulegen, das heißt im XHTML-Format und dabei
- ihren IFRS-Konzernabschluss nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten VO 2019/815 unter

Verwendung der vorgegebenen XBRL-Taxonomie auszuzeichnen (sogenanntes „Tagging“).

Die ESEF-Vorgaben sind nur noch für Zwecke der Offenlegung (sogenannte „Offenlegungslösung“) und nicht mehr, wie noch im RefE vorgesehen, bereits bei der Aufstellung der Rechnungslegungsunterlagen (sogenannte „Aufstellungslösung“) umzusetzen. Dieser Unterschied wird auch sprachlich im RegE ESEF-UG deutlich: Für den aufgestellten (Konzern-)Abschluss und den aufgestellten (Konzern-)Lagebericht gibt es weiterhin keine Formatvorgaben. Diese können also wie bisher als Papier- oder beispielsweise PDF-Dokument erstellt werden („Aufstellungsdokumente“).

Ingo Rahe



ist Director in der Grundsatzabteilung von KPMG in Berlin und beschäftigt sich dort mit Fragen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS, insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Er ist Mitglied im IDW-Arbeitskreis HGB-Rechnungslegung.

Dr. Rüdiger Schmidt



ist Senior Manager im Bereich Finance Advisory von KPMG in Berlin. Er berät Unternehmen bei der Implementierung von ESEF und bei der Optimierung ihrer Unternehmensberichterstattung.

Erst für die Offenlegung besteht zukünftig eine Vorgabe für das ESEF-Format. Sprachlich wird dies auch mit der Formulierung „für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe“ der Rechnungslegungsunterlagen betont (im Folgenden: „Offenlegungsdokumente“). Es wird somit

klargestellt, dass der aufgestellte Abschluss sich nicht inhaltlich vom offengelegten Abschluss unterscheidet.

Anwenderkreis

Betroffen von der Verpflichtung sind Unternehmen¹, die als Inlands-emittent (§ 2 Abs. 14 WpHG) Wertpapiere (§ 2 Abs. 1 WpHG) begeben und keine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a HGB (Emittenten von Schuldtiteln mit besonderen Eigenschaften) sind.

PRAXISHINWEIS

Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben ist bußgeldbehaftet.

Anwendungszeitpunkt

Anzuwenden sind die Vorgaben auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 begonnen haben. Unterjährige Berichte sind von den Vorgaben nicht betroffen, das heißt, für Quartals- oder Halbjahresberichte gibt es keine Formatvorgaben.

Prüfung

Wie der aufgestellte (Konzern-) Abschluss und der aufgestellte (Konzern-) Lagebericht sind auch die entsprechenden Offenlegungsdokumente durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Ziel der Prüfung ist die Beurteilung, ob der offenzulegende (Konzern-) Abschluss und der offenzulegende (Konzern-) Lagebericht den ESEF-Formatvorgaben entsprechen.

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Prüfung der offenzulegenden Unterlagen hinsichtlich ihrer ESEF-Konformität zwei Zielsetzungen:

1. Prüfung, ob die *menschenlesbare* Darstellung der Offenlegungsdokumente identisch ist mit dem aufgestellten (Konzern-) Abschluss und aufgestellten (Konzern-) Lagebericht
2. Prüfung, ob die *maschinenlesbaren* Informationen der Offenlegungsdokumente
 - die technischen Spezifikationen erfüllen und
 - der IFRS-Konzernabschluss sachgerecht ausgezeichnet ist.

Im ersten Schritt hat der Abschlussprüfer somit zu beurteilen, ob die durch einen Internetbrowser angezeigten Offenlegungsdokumente mit den Aufstellungsdokumenten hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit übereinstimmen.

Der zweite Schritt ist ungleich komplexer. Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die Offenlegungsdokumente die in der Delegierten VO 2019/815 vorgegebenen technischen Spezifikationen erfüllen, zum Beispiel die Einhaltung der Inline-XBRL-1.1-Spezifikation.

Von zentraler Bedeutung ist es darüber hinaus auch, in diesem Schritt zu beurteilen, ob die Zahlen in den primären Abschlussbestandteilen (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung) und die in der Delegierten VO 2019/815 bestimmten Anhangangaben des IFRS-Konzernabschlusses sachgerecht ausgezeichnet sind. Dabei ist auch zu beurteilen, ob die zur Auszeichnung gewählten XBRL-Taxonomieelemente zutreffend sind, ob die Taxonomieerweiterungen um unternehmensspezifische Elemente („extensions“) notwendig waren und ob deren Verankerung in der Taxonomie („anchoring“) korrekt erfolgte.

Laut Begründung zum RegE hat der Abschlussprüfer (lediglich) zu beurteilen, ob die Offenlegungsdokumente „in allen wesentlichen Belangen“ ESEF-konform sind.

Die Ergänzung des § 322 HGB verpflichtet den Abschlussprüfer, in seinem Bestätigungsvermerk in einem separaten Abschnitt über die Prüfung der ESEF-Konformität der Offenlegungsdokumente zu berichten. Den Bestätigungsvermerk kann der Abschlussprüfer damit erst vollständig erteilen, wenn er sowohl die Aufstellungsdokumente als auch die Offenlegungsdokumente geprüft hat. Aus dieser Berichtspflicht folgt, dass die Finalisierung der Offenlegungsdokumente bei der im RegE vorgeschlagenen Offenlegungslösung zusätzlich zur Finalisierung der Aufstellungsdokumente im Rahmen des Abschlusserstellungsprozesses und damit vor Abschluss der Prüfung erfolgen muss: eine zusätzliche terminliche Herausforderung für die betroffenen Unternehmen.

PRAXISHINWEIS

Die Unternehmen müssen ihre bisherigen Abschlusserstellungsprozesse um die zusätzlichen Arbeitsschritte ergänzen.

Einen Vorteil hat die jetzige Offenlegungslösung jedoch: Der Aufsichtsrat ist im Rahmen seiner Verantwortlichkeit für die Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen nicht verpflichtet, die Offenlegungsdokumente in seine Prüfung einzubeziehen. Das bedeutet, dass er sich mit der Auszeichnung des IFRS-Konzernabschlusses grundsätzlich nicht zu beschäftigen braucht.

¹ Dies betrifft auch Genossenschaften. Im Folgenden werden Genossenschaften unter dem Begriff „Unternehmen“ subsumiert.

PRAXISHINWEIS

Beim Bundesanzeiger ist der Abschluss im ESEF-Format einzureichen.

Erklärung der gesetzlichen Vertreter

Mit dem RegE ESEF-UG strebt der Gesetzgeber auch Klarstellungen hinsichtlich der Erklärung der gesetzlichen Vertreter (zukünftig Erklärung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs) an. Diese Erklärung beinhaltet im Wesentlichen die Versicherung der gesetzlichen Vertreter, dass der Jahres- bzw. Konzernabschluss (§ 264 Abs. 2 Satz 3

HGB bzw. § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB) und der Lagebericht bzw. Konzernlagebericht (§ 289 Abs. 1 Satz 5 HGB bzw. § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vermittelt.

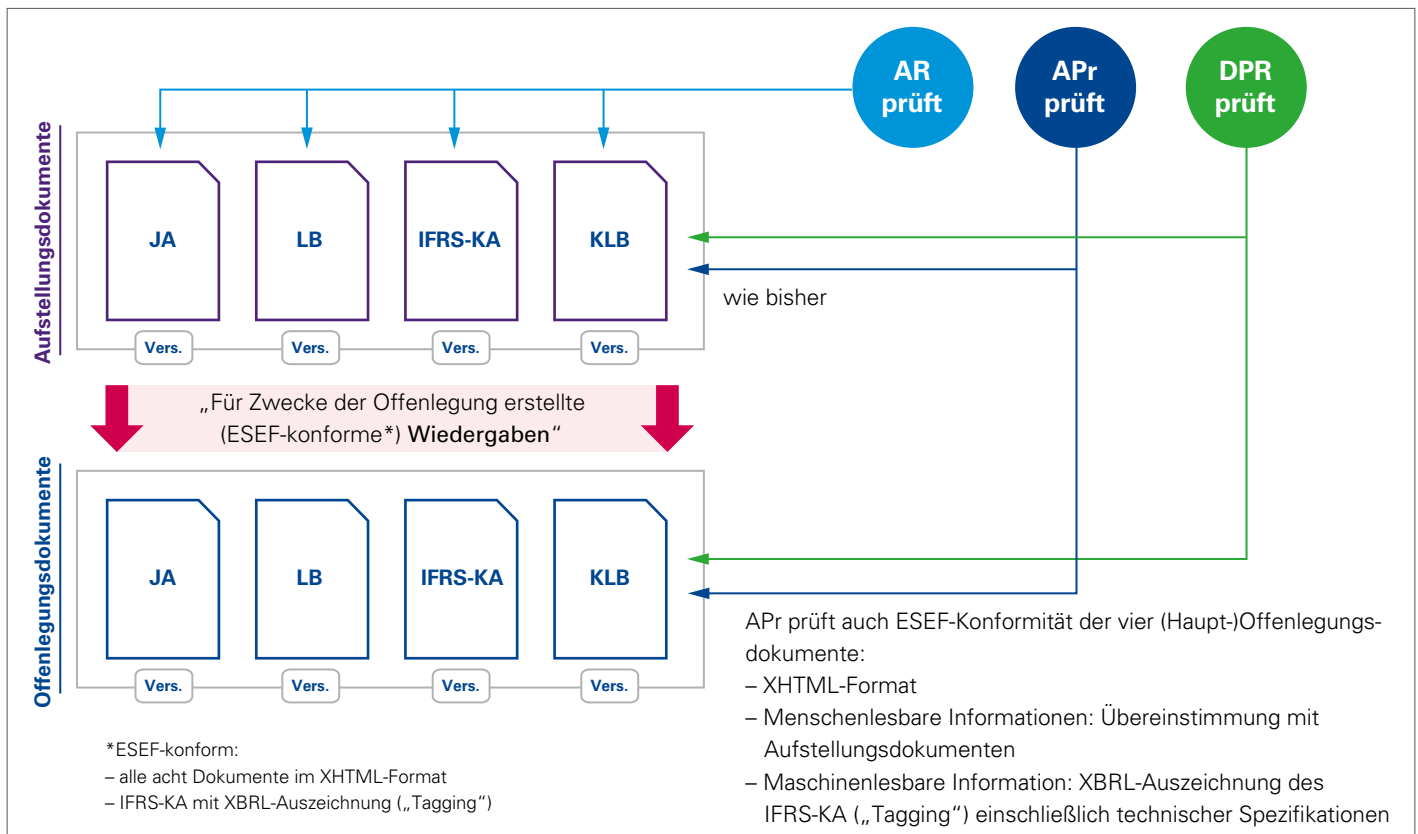
Im RegE ESEF-UG wird klargestellt, dass diese Erklärungen sich zwar auf den Inhalt von (Konzern-)Abschluss bzw. (Konzern-)Lagebericht beziehen, jedoch eigenständige Erklärungen sind. Gleichfalls wird klargestellt, dass diese Erklärungen verpflichtend zu veröffentlichen sind. Im Gegensatz zum RefE ESEF-UG sind die Erklärungen nicht mehr mit einer qualifizierten elektronischen Signatur von den Mitgliedern des vertretungs-

berechtigten Organs zu unterzeichnen, sondern können wie bisher unterschrieben werden.

Enforcement

Ebenfalls werden mit dem RegE ESEF-UG § 342b Abs. 2 HGB sowie §§ 106 und 107 WpHG geändert und der Umfang der Unterlagen ausgedehnt, die im Rahmen eines Bilanzkontrollverfahrens berücksichtigt werden. Zukünftig ziehen DPR und BaFin nicht nur die (Konzern-)Abschlüsse und (Konzern-)Lageberichte einschließlich der Buchführungsunterlagen heran, sondern auch die im ESEF-Format erstellten Offenlegungsunterlagen. Damit kann auch die Auszeichnung des IFRS-Konzernabschlusses Gegenstand des Enforcements sein.

Abbildung 2 – ESEF-UG RegE: grundlegende Zusammenhänge bei „Inlandsemittenten“



© 2020 KPMG, Deutschland

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) 2020 beschlossen

Am 23. Januar 2020 wurde von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex die endgültige neue Kodex-Fassung zur Prüfung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) übermittelt und veröffentlicht (Kodex 2020). Diese Fassung tritt jedoch erst mit der noch ausstehenden Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

Bis zur Bekanntmachung des neuen Kodex bildet die Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017 weiterhin die Grundlage für die Entsprechenserklärung.

Nachdem im Mai 2019 zwischenzeitlich eine vorläufige neue Kodex-Fassung beschlossen worden war, die noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des ARUG II stand (siehe [EAN 08/2019](#)), sind nunmehr

letzte Änderungen zur Anpassung an ARUG II, weitere Kürzungen und sonstige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Die Pressemitteilung der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex und die Kodex-Fassung 2020 mit Begründung können [hier](#) abgerufen werden.

IASB verabschiedet Änderungen an IAS 1

Das IASB hat am 23. Januar 2020 Änderungen an IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* veröffentlicht.

Die verabschiedeten Änderungen an IAS 1 betreffen eine begrenzte Anpassung der Beurteilungskriterien für die Klassifizierung von Schulden als kurzfristig oder langfristig.

Das IASB stellt klar, dass die Klassifizierung von Schulden als kurzfristig von den Rechten des Unternehmens zum Abschlussstichtag abhängt, die Erfüllung der Schuld um mindestens zwölf Monate nach Ende des Berichtszeitraums zu verschieben: Liegen solche Rechte vor, klassifiziert die Schuld als langfristig. Das

Recht, die Erfüllung der Schuld zu verschieben, muss hierbei substantiell sein. Sofern das Unternehmen für die Ausübung eines derartigen Rechtes bestimmte Bedingungen zu erfüllen hat, müssen diese am Abschlussstichtag erfüllt werden; anderenfalls erfolgt die Klassifizierung als kurzfristig.

Für die Klassifikation einer Schuld ist es unerheblich, ob das Management beabsichtigt oder erwartet, dass die Schuld tatsächlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erfüllt wird. Entscheidend für die Klassifizierung sind lediglich am Abschlussstichtag bestehende Rechte, die Erfüllung der Schuld um

mindestens zwölf Monate zu verschieben. Dies gilt auch im Falle der Erfüllung innerhalb des Wertaufhellungszeitraums.

Der Zeitpunkt der Erfassung sowie die Bewertung von Verbindlichkeiten sind von den beschlossenen Änderungen nicht betroffen.

Die Änderungen sind ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist laut IASB zulässig, setzt jedoch ein EU-Endorsement voraus.

Die Pressemitteilung des IASB ist [hier](#) abrufbar.

EU-Übernahme der Verlautbarung des IASB zur Reform der Referenzzinssätze

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 16. Januar 2020 die Verordnung (EG) Nr. 2020/34 vom 15. Januar 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht.

Mit dieser Verordnung wird die IASB-Verlautbarung *Reform der Referenzzinssätze* („Interest Rate Benchmark Reform“) vom 26. September 2019 für eine Anwendung in Europa über-

nommen. Diese Verlautbarung sieht Änderungen an den Standards IFRS 9 *Finanzinstrumente*, IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* sowie IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* vor.

Die Änderungen betreffen insbesondere bestimmte Erleichterungen im Hinblick auf die Hedge Accounting-Vorschriften in Berichtszeiträumen vor der Ablösung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Satz. Sie sind verpflichtend für alle Sicherungsbeziehungen anzuwenden, die von der Reform des Referenzzinssatzes betroffen

sind. Zusätzlich sind weitere Angaben darüber vorgesehen, inwieweit die Sicherungsbeziehungen der Unternehmen von den Änderungen betroffen sind.

Die Änderungen treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Die Erstanwendung entspricht damit dem vom IASB beschlossenen Anwendungszeitpunkt. Die Verordnung der Kommission kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Siehe dazu auch [Accounting News Ausgabe Oktober 2019](#).

TERMINE/ VERANSTALTUNGSORTE

Schulung, 9.00–17.00 Uhr _____
an mehreren Standorten

22.–23. April 2020

in den Geschäftsräumen von
KPMG, Barbarossaplatz 1a,
50674 Köln

26.–27. Mai 2020

in den Geschäftsräumen
von KPMG, THE SQUAIRE,
Am Flughafen,
60549 Frankfurt am Main

22.–23. Juni 2020

im Steigenberger Grandhotel
Handelshof, Salzgäßchen 6,
04109 Leipzig

Wie funktioniert IKS heute? Zweitägige Schulung für IKS-Verantwortliche

Vor dem Hintergrund stetig steigender regulatorischer Anforderungen gewinnen interne Kontrollsysteme in Unternehmen weiter an Bedeutung. Deshalb bieten wir Ihnen unsere interaktive IKS-Schulungsreihe an.

In zwei Tagen vermitteln wir Ihnen durch unseren praxisnahen und agilen Schulungsansatz die operative Umsetzung eines IKS-Projekts. Dabei geht es um folgende Schwerpunkte:

- Kurze Einführung in die Grundlagen von IKS und Corporate Governance
- Praxisnahes Know-how für die Konzeption und Implementierung eines effizienten und wirksamen IKS
- Bearbeitung von Praxisbeispielen zur Erstellung von Kontrollbeschreibungen in Kleingruppen
- Bearbeitung von Praxisbeispielen zur Prüfung von Stichproben in Kleingruppen
- Bearbeitung von Praxisbeispielen zur Identifizierung von Optimierungspotenzialen in Kleingruppen
- Verständnis der Prüfung eines bestehenden IKS gemäß IDW PS 982
- Überblick über aktuelle GRC-Tools (Governance, Risiko und Compliance) mit IKS-Bestandteilen
- Einblick in aktuelle digitale Entwicklungen im Bereich IKS

Die Anzahl der Teilnehmer ist auf maximal 15 begrenzt. Dadurch können unsere erfahrenen Referenten bestmöglich auf Ihre Bedürfnisse eingehen und somit eine intensive Betreuung während der Schulung gewährleisten.

Betreuung nach der Schulung

Im Rahmen von vier Telefonkonferenzen können Sie im Anschluss an die Schulung Ihre Fragen zur Umsetzung der Schulungsinhalte mit uns diskutieren. Die Calls finden im dreimonatigen Turnus statt.

Zielgruppe

Die Schulung richtet sich an Fachspezialisten und Anwender in Unternehmen, die IKS schon implementiert haben bzw. eine Implementierung vorbereiten.

Ihre Ansprechpartnerin

Silvia Ulitzsch
T 030 2068-1244
sulitzsch@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 1.000 Euro zzgl. USt. In der Teilnehmergebühr enthalten sind Schulungsunterlagen sowie die Verpflegung während der Schulung. Bitte beachten Sie die Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen.

Anmeldebedingungen

Bitte registrieren Sie sich bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung online [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an [Silvia Ulitzsch](#).

Nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl erhalten Sie eine gesonderte Anmeldebestätigung.

TERMIN/ VERANSTALTUNGSTYP

Webinar

Digitale Transformation im IKS – mehr Effektivität in der Überwachung, mehr Effizienz in den Prozessen III

**Dienstag, 24. März 2020,
15.00–16.30 Uhr**

Sie können sich gerne [hier online](#) registrieren.

Digitale Transformation im IKS – mehr Effektivität in der Überwachung, mehr Effizienz in den Prozessen IV

Der Termin im Mai wird neu geplant

Digitale Transformation im IKS – mehr Effektivität in der Überwachung, mehr Effizienz in den Prozessen III und IV

Durch Automatisierung und Digitalisierung lassen sich die Kosten der Governance reduzieren, Geschäftsprozesse optimieren sowie neue Anforderungen an die Risikosteuerung erfüllen. Dabei vollzieht sich die Transformation sowohl auf Ebene der Governance-Systeme selbst als auch auf Ebene der Geschäftsprozesse.

Im zweiten Teil unserer Webinar-Reihe „Digitale Transformation im IKS – mehr Effektivität in der Überwachung, mehr Effizienz in den Prozessen“ zeigen wir Automatisierungsmöglichkeiten und Tools für den Betrieb und die Verwaltung von IKS und anderen Managementsystemen.

Unsere Beispiele und Fallstudien umfassen dabei Methoden und Technologien zur Optimierung der IKS-Prozesse beginnend beim Scoping über (Prozess-)Dokumentation und Wirksamkeitsbeurteilung bis zur Berichterstattung. Wir zeigen unter anderem, wie Continuous Control Monitoring und Robotic Process Automation einzusetzen sind, um Tätigkeiten schlanker und effizienter zu gestalten.

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an CFOs, Heads of Finance, Entscheider in Corporate Governance-Funktionen, Heads of Compliance, Heads of Risk Management, Heads of Internal Control sowie Heads of Internal Audit.

Ihre Ansprechpartnerin

Konstanze Olbrich
T 069 9587-6691
kolbrich@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an dem Webinar ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass Sie sich in das deutsche Festnetz einwählen müssen, wofür Gebühren anfallen können.

Anmeldung

Für Ihre Anmeldung registrieren Sie sich bitte [hier online](#) oder senden Sie eine E-Mail an [Konstanze Olbrich](mailto:Konstanze.Olbrich).

Sie erhalten rechtzeitig vor der Veranstaltung eine Anmeldebestätigung mit den Einwahl- und Log-in-Daten für das Webinar.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Sonstige Themen			
Enforcement-Prüfungsschwerpunkte	Enforcement-Prüfungsschwerpunkte 2020	BB 3/2020 Seite 107	Olaf Haegler, Dr. Rüdiger Schmidt und Stefan Deike
Digitale Verantwortung	Digitale Verantwortung beim Einsatz von Algorithmen	IDW Life 1/2020 Seite 10	Alexander Geschonnek
Abschlussprüfung	Kommunikation der Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung – ein Vergleich der regulatorischen Anforderungen in Deutschland und Großbritannien	WP Praxis 2/2020 Seite 45	Dominik Claßen, Sebastian Hergarten und Prof. Dr. Reiner Quick
Prospektverordnung	Erste Erfahrungen mit der EU-Prospektverordnung	Capital Markets Insights Portal	Kathrin Skowronek
Größenklassifizierung	Praxisfragen zur handelsrechtlichen Größenklassifizierung	BB 6/2020 Seite 299	Sebastian Hergarten und Dominik Claßen

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS – Better communication in financial reporting	
Re-shaping presentation in financial statements	Proposed changes to how companies report their financial performance in response to investors' demand for more comparability. A re-shaping of the presentation of financial statements to improve their usefulness is proposed under a new IFRS® Standard that would replace IAS®1 Presentation of Financial Statements.
Guides to financial statements	
Illustrative disclosures for investment funds – Guide to annual financial statements	Our <i>Guide to annual financial statements – Illustrative disclosures for investment funds</i> will help you prepare financial statements in accordance with IFRS Standards. It illustrates one possible format for financial statements based on a fictitious tax-exempt open-ended single-fund investment company. The 2019 edition reflects standards in issue at 31 December 2019 that are required to be applied by an entity with an annual period beginning on 1 January 2019.
IAS	
Classifying liabilities as current or non-current	To promote consistency in application and clarify the requirements on determining if a liability is current or non-current, the International Accounting Standards Board (the Board) has amended IAS®1. Amendments could have a significant impact on classification of liabilities.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Haiko Schmidt
T +49 40 32015-5688
haikoschmidt@kpmg.com

REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜDWEST

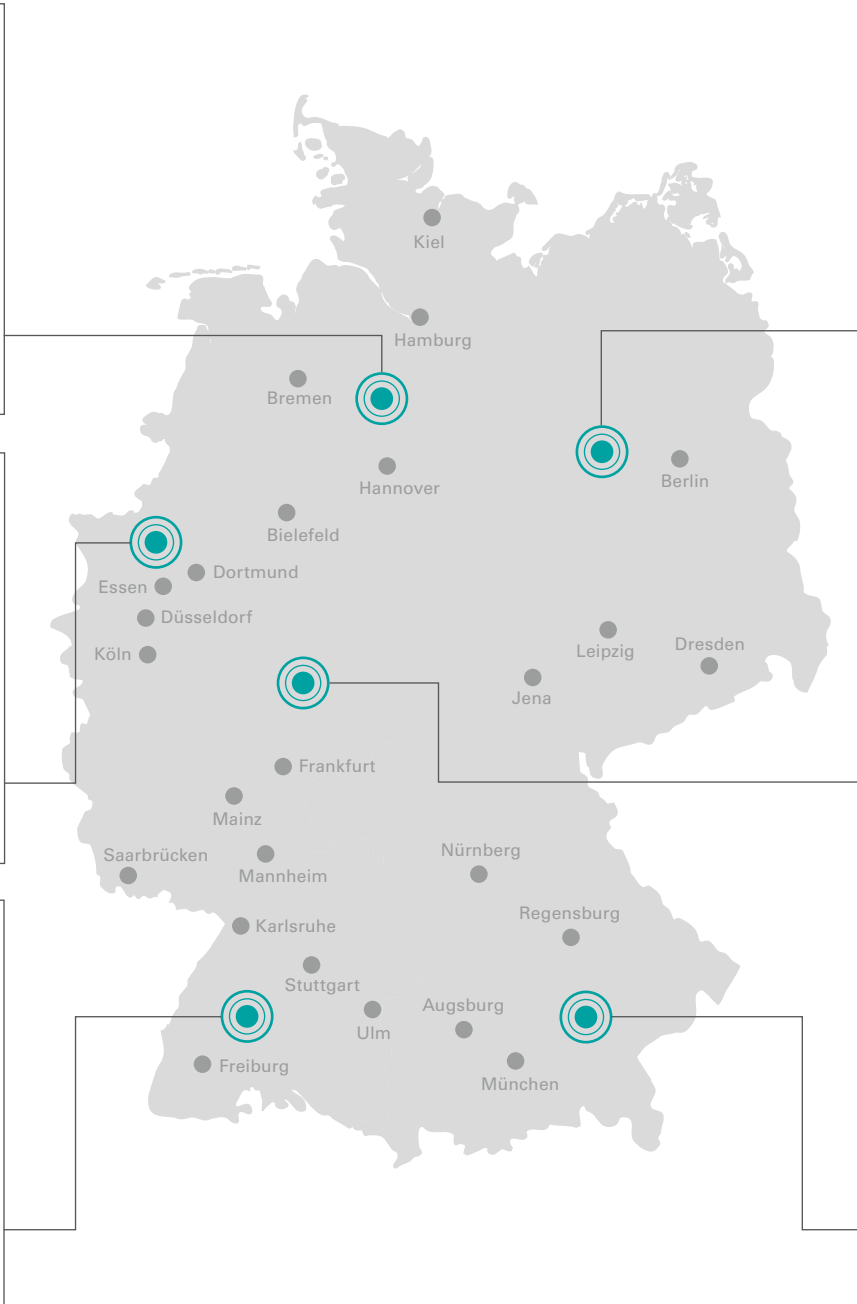


Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com

REGION SÜD



Dr. Markus Kreher
T +49 89 9282-4310
markuskreher@kpmg.com



DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Christian Zeitler
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com



Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Timo Pütz
T +49 30 2068-3450
tpuetz@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Dr. Hanne Böckem (V. i. S. d. P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter www.kpmg.de/accountingnews herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.